Die Schriftvergleichung, durch deren systematische Verwerthung Sickel der Diplomatik eine ihr eigenthümliche Methode der Urkundenkritik geschaffen hat, erschliesst einen vom historischen Gehalt der Urkunde unabhängigen Weg, ihre Echtheit nur aus den äusseren Merkmalen nachzuweisen. Die Echtheit der Urkunde bedingt ihren 'Werth als historisches Zeugnis' und bildet die Grundlage für die historische Prüfung ihres Inhalts.

Die Schriftvergleichung lässt im Stich, wo keine Urschriften vorliegen. Erst indem an diesen Merkmale der Kanzleimässigkeit festgestellt und an dem Diktat der Originale die Eigenheiten der verschiedenen Schreiber aufgezeigt wurden, gewann man sichere Kriterien für die Beurtheilung der formalen Merkmale[1] nur abschriftlich überlieferter Urkunden. Allein bei diesen kann auf dem Wege der formalen Prüfung niemals (wie das bei den Originalen der Fall ist) die Echtheit überhaupt erwiesen werden. Auch die Unanfechtbarkeit aller formalen Bestandtheile einer nicht im Original vorliegenden Urkunde beweist nicht, dass sie der wirklich erfolgten Rechtshandlung ihres Ausstellers in allen Theilen entspricht. Kein Hülfsmittel formaler Kritik kann uns gewisse inhaltliche Interpolationen oder inhaltliche Kürzungen erkennen lehren. Dass etwa in eine Urkunde, durch welche einem Kloster drei Orte geschenkt sind, ein vierter hineingefälscht ist, dass bei einem Wahlprivileg eine Klausel, welche das Wahlrecht einschränkt, absichtlich fortgelassen ist, kann mittels formaler Kritik einer Urkunde, deren Original wir nicht besitzen, niemals erkannt werden. Die Echtheit einer Kopie beruht also

1) Darunter begreife ich die äusseren und die inneren Merkmale der Urkunden. Dass Kehr, Die Urkunden Otto III., S. 269. 271 nur die Fassung, nicht die äussere Form unter den formalen Merkmalen nicht originaler Urkunden verstehen will, ist unberechtigt, da auch bei solchen äussere Merkmale für die Kritik Bedeutung haben können. Die Nachzeichnung des Monogramms in St. 946 (DO. III, 428) ist z. B. von Kehr S. 285 selbst benutzt worden, um danach die Zeit der echten Vorlage zu bestimmen. In Böhmer-Mühlbacher 1435, KU. i. A. Lief. III, Taf. 11 verräth nach Sickel (Text S. 48) die Wiederholung des dem Hebarhard eigenthümlichen Unterschriftzeichens die Absicht zu täuschen.